

DIGNITAS

Menschenwürdig leben

Menschenwürdig sterben

**Unsere Arbeit vom Gründungstag
bis zum 31. Dezember 1999**

Bericht über die Jahre 1998 und 1999 von DIGNITAS

1. Allgemeines

DIGNITAS ist am 17. Mai 1998 gegründet worden. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Deshalb umfasst dieser Bericht ausnahmsweise die Zeit seit der Gründung bis Ende 1999.

Anlass für die Gründung von DIGNITAS war die absolut undemokratisch verlaufene Generalversammlung von EXIT (Deutsche Schweiz) vom 16. Mai 1998; die Gründer von DIGNITAS wollten sicherstellen, dass EXIT-Mitglieder, welche EXIT aufgrund der dortigen Vorkommnisse verlassen wollen, die Möglichkeit haben, sich einem Verein mit ähnlichen Zielsetzungen anzuschließen, in welchem Querelen, wie sie bei EXIT nun seit längerem angehalten haben, überhaupt nicht entstehen können.

DIGNITAS wollte auch sicherstellen, dass die Freitodhilfe auf eine Art angeboten wird, die von Anstand, Würde und Zurückhaltung geprägt ist.

2. Die Zielsetzung von DIGNITAS

Die Statuten von DIGNITAS nennen als Zweck, den Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben wie auch ein menschenwürdiges Sterben zu sichern und diese Werte auch weiteren Personen zukommen zu lassen. DIGNITAS kümmert sich somit nicht nur um die letzte Phase im Leben eines Mitglieds; auch bei Problemen, welche dem Sterben vorausgehen - wie etwa Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Pflegesituation, bei Heimunterbringung und dergleichen -, steht DIGNITAS den Mitgliedern zur Verfügung.

Dieser Zweck wird in der Weise verfolgt, dass der Verein DIGNITAS den Mitgliedern überall dort im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Rat und Tat dem Einzelfall angepasste Hilfe leistet, wo deren Anspruch auf Beachtung ihrer Menschenwürde, insbesondere ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Leben und im Sterben bedroht ist.

Im Hinblick auf die Phase ihres Ablebens verschafft der Verein den Mitgliedern eine rechtlich wirksame Patientenverfügung und sorgt auf ihr Verlangen dann für eine menschenwürdige Freitod-Begleitung, wenn auf diese Weise einem unerträglich gewordenen Leiden und einer sinnlosen Lebensverlängerung ein Ende gesetzt werden soll. Dabei setzt der Verein geschulte Begleiterinnen und Begleiter ein.

3. Mitgliedschaftsbewegung

Innerhalb des Berichtszeitraums sind DIGNITAS 425 Personen als Mitglieder beigetreten. Ende 1998 zählten wir 288 Beitritte; 1999 kamen weitere 137 hinzu. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Zuwachs der Mitglieder langsam, aber stetig erfolgte und sich weiter fortsetzt. Im gleichen Zeitraum sind 19 Mitglieder verstorben, davon elf durch Freitod mit Begleitung durch DIGNITAS; fünf Mitglieder sind ausgetreten. Damit beläuft sich der Mitgliederbestand per 31. Dezember 1999 auf 401 Personen.

4. Altersstruktur der Mitgliedschaft

Das älteste Mitglied ist am 29. November 1905, das jüngste am 6. September 1981 geboren worden; DIGNITAS zählt somit in seinen Reihen Personen zwischen 19 und 95 Jahren. Die Mitglieder verteilen sich wie folgt auf Altersklassen:

Jahrgänge	Anzahl	in %	Jahrgänge	Anzahl	in %
1901 - 1920	39	9.7	1951 - 1960	63	15.7
1921 - 1930	77	19.2	1961 - 1970	28	6.8
1931 - 1940	65	15.8	1970 - 1980	36	8.8
1941 - 1950	92	22.9	1981 - 1990	1	0.2

5. Mitgliederwerbung

DIGNITAS hat auf aggressive Werbung bewusst verzichtet. Das Thema Freitodhilfe verlangt Zurückhaltung. Aggressives "Marketing" wirkt sich negativ aus und entspricht der Würde des Todes nicht. Ausserdem wollte DIGNITAS vermeiden, den Eindruck zu erwecken, man wolle von der in führungsmässige Schwierigkeiten geratenen EXIT deren Mitglieder aktiv abwerben. Die Leitung des Vereins war sich bewusst, dass durch die Schwierigkeiten bei EXIT das Thema der Freitodhilfe selbst in den Fokus des öffentlichen Interesses geraten war. Das brachte die Gefahr mit sich, dass sich im Bereich der Politik Tendenzen ergeben könnten, zusätzliche staatliche Normen zu erlassen, die bei der Erfüllung des Zweckes von DIGNITAS kaum hilfreich sein dürften.

6. Organisation des Vereins

DIGNITAS kennt eine gegliederte Organisation der Mitgliedschaft: es gibt Aktivmitglieder und Destinatar-Mitglieder. Dadurch bietet DIGNITAS die Garantie dafür, dass Generalversammlungen nicht von irgendwelchen Gruppierungen majorisiert werden können. Nur eine geringe Anzahl von Aktivmitgliedern bestimmt über die Geschicke des Vereins und garantiert damit dafür, dass dieser seine Kräfte und Mittel allein für den statutengemässen Vereinszweck einsetzen kann. Den Destinatar-Mitgliedern erbringt DIGNITAS die wichtigen Dienstleistungen.

Die Aktivmitglieder wählen den Generalsekretär des Vereins, der DIGNITAS führt. Ihm steht das Kuratorium von DIGNITAS als beratendes Organ für ethische und fachliche Fragen zur Seite.

Generalsekretär ist lic.iur. Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch.

Das Kuratorium besteht aus Dr. med. Anna Regula Hartmann (Basel), Dr. phil. Felix Frei (Zürich), Dr. med. Christoph Krayenbühl (Zürich) und Dr. iur. Manfred Kuhn (Uster).

7. Aktivität

7.1. Patientenverfügung

Sämtliche DIGNITAS-Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre persönliche Patientenverfügung bei der Geschäftsstelle von DIGNITAS zu hinterlegen, mit der sie für den Fall, dass sie in einer medizinischen Notsituation nicht mehr selbst entscheiden können, Anweisungen geben, die von Ärzten und Krankenhäusern zu beachten sind. DIGNITAS hat diesen Mitgliedern eine Anzahl von Kopien ihrer eigenen Patientenverfügung ausgehändigt, die bei den eigenen Ausweisungspapieren aufbewahrt und allenfalls auch beim eigenen Hausarzt und der jeweiligen Krankenkasse hinterlegt werden können.

Von den 401 Mitgliedern, die wir per Ende 1999 zählen durften, hatten 266 eine Patientenverfügung errichtet und am Geschäftssitz von DIGNITAS registrieren lassen und hinterlegt. Nach wie vor ist dies die zentrale und wichtigste Dienstleistung, welche DIGNITAS den Mitgliedern zur Verfügung stellt. Deshalb werden jene Mitglieder, welche noch keine Patientenverfügung errichtet haben, gebeten, dies noch zu tun und sie bei DIGNITAS registrieren zu lassen.

DIGNITAS konnte mit einiger Genugtuung feststellen, dass die Anzahl der Medizinalpersonen, welche solche Patientenverfügungen als verbindlich betrachten, stark zugenommen hat. DIGNITAS erfährt bei der Ärzte- und Pflegeschaft eine erfreuliche Akzeptanz.

7.2. Beratung

Sowohl beim Generalsekretär als auch bei der Geschäftsleitung, die von Ursula von Arx umsichtig wahrgenommen worden ist und ihr herzlich verdankt wird, wurde im Berichtszeitraum (17. Mai 1998 bis 15. Juni 1998) häufig nach den Leistungen von DIGNITAS gefragt oder um Hilfe in konkreten, schwierigen Situationen gebeten. Jedesmal erhielten die Hilfe Suchenden Auskunft oder tatkräftige Unterstützung, oft auch in der Form der Weiterempfehlung an andere, für das konkrete Problem spezialisierte und daher besser geeignete Organisationen.

7.3. Freitod-Begleitungen

Im Berichtszeitraum haben insgesamt elf Mitglieder von DIGNITAS um eine Freitodbegleitung ersucht. Zwischen der ersten Anmeldung eines solchen Wunsches und der Freitodbegleitung selbst sind meistens einige Wochen verstrichen. In dieser Zeit fanden in der Regel mehrere persönliche Kontakte zwischen dem betreffenden Mitglied und einem Mitglied des Freitod-Begleiterteams statt. In der Regel waren die Hausärzte dieser Mitglieder bereit, das erforderliche Rezept auszustellen; ein klares Zeichen dafür, dass die Ärzteschaft DIGNITAS positiv begegnet. In Fällen, in welchen Hausärzte oder andere behandelnde Ärzte nicht bereit waren, ein entsprechendes Rezept auszustellen, konnte DIGNITAS die Hilfe von Ärzten in Anspruch nehmen, die sich in verdienstvoller Weise bereit erklärt hatten, unseren Mitgliedern in solchen Fällen zur Verfügung zu stehen.

Sämtliche Freitodbegleitungen erfolgten ohne irgendwelche Zwischenfälle; soweit jeweils Angehörige bei der Freitodbegleitung anwesend waren, konnte festgestellt werden, dass sie die Art und Weise der Begleitung als kompetent und würdig erlebt haben. Auch seitens der Behörden, welche von Amtes wegen jeden Freitod abklären, sind keinerlei Beanstandungen erfolgt.

Geographisch verteilten sich die Freitodbegleitungen auf die Kantone Aargau (1), Bern (1), St. Gallen (3), Solothurn (1) und Zürich (4); ein Mitglied, das in Deutschland gewohnt hat, begab sich für die Freitod-Begleitung nach Zürich, wo DIGNITAS eine dafür geeignete Wohnung gemietet hat. Die Begleitungen betrafen drei Frauen und acht Männer im Alter zwischen 50 und 92 Jahren. Die für den Freitod-Wunsch massgebenden Leiden waren eine zunehmende Lähmung (Steele-Richardson Oszewski-Syndrom) einer 62jährigen Person, eine vollständige Pflegebedürftigkeit einer 92jährigen Person, Lebensmüdigkeit einer 87jährigen Person, Bauchspeicheldrüsen-Krebs einer 58jährigen Person, ein Prostata-Krebs einer 78jährigen Person, eine fortschreitende Polyneuropathie (entzündliche Erkrankung der peripheren Nerven) einer 71jährigen Person, Dickdarmkrebs einer 79jährigen Person, Dauerschmerzen im gesamten Bewegungsapparat einer 61jährigen Person, Darmkrebs einer 61jährigen Person, Darmkrebs einer 79jährigen Person, Hirn- und Lungenmetastasen eines Darmkrebses einer 61jährigen Person.

Die Leiterin des Freitod-Begleiterteams, Frau Erika Luley, hat im Berichtszeitraum weitere Personen zu Freitod-Begleitern ausgebildet und ihre Funktion mit grossem persönlichem Einsatz ausgeübt. Das Freitod-Begleiterteam arbeitet vollständig ehrenamtlich; DIGNITAS ersetzt jeweils lediglich die Spesen der Freitodbegleiter. Allen Angehörigen dieses Teams danken wir für die bisher geleisteten Einsätze bestens.

Einer Freitodbegleitung geht in der Regel eine in vielen Fällen sehr intensive Betreuung der betreffenden Personen voraus, indem die DIGNITAS-Freitodbegleiter und -Begleiterinnen dem Mitglied mehrere Besuche abstatten und lange Gespräche, auch mit nahen Angehörigen, füh-

ren. Dieser Teil der Tätigkeit von DIGNITAS ist ausserordentlich wichtig. Im Rahmen dieser Betreuung kann abgeklärt werden, ob der Freitodwunsch tatsächlich stabil ist. Ausserdem wird da, wo dies angezeigt erscheint, auch diskutiert, ob allenfalls noch weitere medizinische Möglichkeiten sinnvoll einzusetzen sind, damit der in Aussicht stehende Rest des Lebens vielleicht doch noch lebenswert gestaltet werden kann. Es versteht sich von selbst, dass dieser Teil der DIGNITAS-Tätigkeit verhältnismässig hohe Spesen mit sich bringt, weil er in der Regel mehrfache zum Teil längere Reisen erforderlich macht.

8. Kuratorium

Das Kuratorium, über dessen Zusammensetzung weiter vorne bereits berichtet worden ist, hat im Rahmen von DIGNITAS die Aufgabe, den Generalsekretär zu beraten. Mit Ausnahme des Psychologen Dr. Felix Frei, der im August 1988 zum Kuratorium hinzugekommen ist, besteht das Kuratorium aus jenen drei Personen, welche bei EXIT 1998 für das Präsidium vorgesehen gewesen sind.

Im Berichtszeitraum hat das Kuratorium von DIGNITAS zweimal getagt, um den Generalsekretär im Zusammenhang mit besonderen Fragen zu beraten. Die erste Tagung diente vor allem dazu, die Richtlinien für die Freitodbegleitung bei DIGNITAS zu erarbeiten. Diese sorgen für einen geregelten Ablauf und die erforderliche Dokumentierung jeder Freitodbegleitung sowohl im Interesse der darum ersuchenden Mitglieder und ihrer Angehörigen als auch im Interesse der staatlichen Untersuchungsorgane und der Angehörigen der Begleiter-Teams. Ausserdem hat das Kuratorium die Frage besprochen, in welcher Weise DIGNITAS-Dienstleistungen Personen, die im Ausland wohnen und allenfalls für eine Freitodbegleitung von dort in die Schweiz reisen, zu erbringen vermag; dabei wurde wiederum äusserste Zurückhaltung vorgesehen. In der Regel muss das im Ausland wohnende Mitglied sich mindestens während 14 Tagen in der Schweiz aufhalten, damit in dieser Zeit intensive Gespräche geführt werden können.

Eine zweite Tagung des Kuratoriums wurde der Frage gewidmet, ob Freitodbegleitungen bei psychisch Kranken erfolgen sollen. Dabei hat darüber Konsens bestanden, dass davon in der Regel Abstand zu nehmen ist. Immerhin sind Ausnahmen denkbar. Dabei ist der Frage der Abklärung der Handlungsfähigkeit bezüglich des Todeswunsches besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Frage, ob dazu generelle Regelungen möglich sind, bedarf weiterer Überlegungen. DIGNITAS beschränkt sich einstweilen darauf, Freitodhilfe grundsätzlich dort zu leisten, wo eine schwere, in der Regel zum Tode führende Krankheit, die mit Leiden verbunden ist, vorliegt, oder wo eine körperliche Behinderung von einer Person als unzumutbar empfunden wird und welcher das Weiterleben zu einer schweren Last geworden ist.

9. Kontroverse um das Medikament

Als Folge gewisser Vorkommnisse bei EXIT ergab sich im Frühjahr 1999 im Kanton Zürich eine Kontroverse um das bei Freitodbegleitungen eingesetzte Medikament. In der Presse wurde berichtet, der Kantonsapotheker in Zürich habe dem Apotheker, welcher das Medikament Natrium-Pentobarbital vorrätig hält und auf ärztliches Rezept sowohl an EXIT als auch an DIGNITAS abgibt, dringend empfohlen, auf eine weitere Abgabe zu verzichten, um allfällige juristische Schwierigkeiten zu vermeiden.

Da für eine solche Empfehlung des Kantonsapothekers keinerlei Rechtsgrundlage bestanden hat, - worauf einzig der Generalsekretär von DIGNITAS und das Kuratoriums-Mitglied Dr. Manfred Kuhn sofort öffentlich hingewiesen haben - und weil die Empfehlung ausserdem dem geltenden Bundesrecht nicht entsprochen hat, welches ausdrücklich die Abgabe dieses Medikamentes aufgrund ärztlicher Rezepte billigt, war der nachträglich als unverbindlicher Ratschlag eines Apothekerkollegen bezeichnete Vorgang von der Gesundheitsdirektion des

Kantons Zürich intern missbilligt worden. Das Medikament ist demzufolge weiterhin auf ärztliches Rezept erhältlich.

DIGNITAS reagierte auf diese Kontroverse ausserdem mit dem Versand einer Medieninformation, welche sowohl die Rechtslage darstellte als auch klar machte, dass entgegen einer Reihe von Medienberichten nach wie vor eine sichere, würdige Freitodhilfe weiterhin im bisherigen Rahmen möglich sei.

10. Ärztliche Rezeptierung für Freitod-Begleitung

Ebenfalls im Zusammenhang mit Vorkommnissen bei der EXIT schaltete sich der Zürcher Kantonsarzt im September 1999 in Fragen der Freitod-Begleitung ein, indem er an die Ärzteschaft des Kantons Zürich ein Rundschreiben versandt hat. Darin verlangte der Kantonsarzt, dass ein Arzt, welcher einer freitodwilligen Person das tödliche Medikament verordnen will, diese Person vorerst untersuche, um eine Diagnose und Indikationsstellung vorzunehmen. Ausserdem müsse eine Krankengeschichte angelegt werden. Sodann dürfe das Mittel nur für Personen verschrieben werden, die im Sinne der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften als "Sterbende" bezeichnet werden können, deren Grundleiden einen unabwendbaren Verlauf zum Tod genommen habe. Er wies auch darauf hin, die Ausstellung solcher Rezepte stelle keinesfalls eine ärztliche Pflicht dar; damit hätten Patientinnen oder Patienten auch kein Recht darauf, eine Forderung nach einem solchen Rezept ihrem Arzt gegenüber durchzusetzen.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der Zürcher Kantonsarzt dieses Rundschreiben vor allem deshalb versandt hat, um sich selbst gegenüber Vorwürfen zu schützen, die ihm eventuell gemacht werden könnten, falls er sich nicht gegen diese Art von Rezeptierung zur Wehr setze. Nach unseren Feststellungen hat dieses Rundschreiben an der Bereitschaft der meisten Hausärzte, ihren schwer leidenden Patientinnen oder Patienten das erlösende Medikament zu verschreiben, nichts verändert. Der Vorgang war jedoch für DIGNITAS Anlass, die Frage zu studieren, ob und auf welche Weise künftig das erlösende Medikament erhältlich gemacht werden kann, ohne dass vorgängig ein Arzt dieses verschreibt. Darüber wird im Abschnitt über die Öffentlichkeitsarbeit näher informiert.

11. Verhältnis zu Behörden

DIGNITAS steht im Zusammenhang mit jeder Freitod-Begleitung notwendigerweise in Kontakt mit örtlichen oder kantonalen Behörden. Jeder Freitod gilt als aussergewöhnlicher Todesfall und macht erforderlich, dass im Anschluss daran eine amtliche Untersuchung durchgeführt wird, welche eine Straftat ausschliesst und den Freitod bestätigt.

Bei allen elf Freitodbegleitungen im Berichtszeitraum haben sich im Verkehr mit den jeweils zuständigen Behörden keinerlei Beanstandungen ergeben, im Gegenteil. DIGNITAS wurde vom Chef der betreffenden Abteilung einer Kantonspolizei ausdrücklich mitgeteilt, man habe bisher bei Freitodbegleitungen von DIGNITAS keinerlei Probleme gehabt. Die für die Behörden notwendigen Unterlagen seien stets vollständig vorhanden gewesen.

Auch umgekehrt besteht eine gute Beziehung: Die Angehörigen des Freitod-Begleiterteams machen in der Regel gute Erfahrungen mit den Beamten, die nach einer Freitod-Begleitung ihrer Aufgabe nachkommen, abzuklären, ob alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Ausserdem darf festgehalten werden, dass diese Behörden in der Regel nicht etwa alarmmässig anrücken, sondern diskret, so dass in der Umgebung kein Aufsehen erregt wird.

12. Öffentlichkeitsarbeit

DIGNITAS hat sich bereits am Gründungstag an die Medien gewandt und mitgeteilt, dass es nun eine Alternative zu EXIT gibt. Sodann hat der Generalsekretär von DIGNITAS in ver-

schiedenen Artikeln besondere Fragen im Zusammenhang mit Sterben, Freitodhilfe und Tod veröffentlicht. Zu nennen sind der Artikel "Juristische Aspekte / Freitodhilfe in der Schweiz", erschienen in der "Neuen Zürcher Zeitung" vom 26./27. Juni 1999; der Artikel "Verwirrung der Begriffe um Tod und Sterben / Sterbehilfe, Freitodhilfe, aktive Sterbehilfe - juristische Schranken und menschenrechtliche Ansprüche", erschienen in der "Zürichsee-Zeitung" vom 8. Oktober 1999; sowie der wissenschaftliche Artikel "Das Recht auf den eigenen Tod", erschienen in der "Schweizerischen Juristen-Zeitung" Nr. 24/1999.

Insbesondere im zuletzt genannten Artikel ist nachgewiesen worden, dass aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechts-Konvention jeder Mensch auch das Recht haben muss, selbst zu bestimmen, ob und wann er sein Leben beenden möchte.

Separatdrucke oder Kopien dieser Artikel werden auf Verlangen gerne abgegeben.

Der Generalsekretär von DIGNITAS hat auf Einladung des Schweizer Fernsehens DRS an der Sendung "Zischtigs-Club" vom 29. Juni 1999 teilgenommen. Die Reaktionen aus dem Publikum, die ihn nachher erreicht haben, waren überwiegend positiv.

Anfragen von Personen, die entweder Kurse geben, oder von Personen, die sich in Ausbildung befinden, die sich nach Material über die Fragen im Zusammenhang mit Sterben, Freitodhilfe und Tod erkundigen, sind von DIGNITAS immer zuvorkommend beantwortet worden.

Der Generalsekretär von DIGNITAS hat sodann an einer Weiterbildungsveranstaltung einer Firma für Pflegedienstleiter und -leiterinnen teilgenommen, welche eine Reihe von Alters- und Pflegeheimen führt.

13. Politik

Auf Bundesebene ist im März 1999 der Bericht der Arbeitsgruppe Sterbehilfe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erschienen, die unter dem Vorsitz der früheren Luzerner Ständerätin Josy Meier Fragen erörtert hatte, welche durch eine später in ein Postulat umgewandelte Motion des Waadtländers Nationalrats Victor Ruffy aufgeworfen worden sind. Dieser hatte vom Bundesrat verlangt, das Strafgesetzbuch so zu ändern, dass künftig unter bestimmten engen Bedingungen auch aktive Sterbehilfe (direkte Tötung durch Ärzte) von unheilbar Kranken straflos erklärt wird, wenn die kranke Person selbst diesen Wunsch äussert.

Da der Bericht insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nur sehr unvollkommen erörtert hat, hat DIGNITAS den zuständigen Vizedirektor der Justizabteilung in Bern mit zusätzlichen Informationen in diesem Zusammenhang bedient.

Die aktive Sterbehilfe, die heute noch vom Strafgesetzbuch als "Tötung auf Verlangen" mit bis zu drei Jahren Gefängnis bedroht, ist im Prinzip nur notwendig, wenn eine Person weder in der Lage ist, das Medikament zu schlucken noch eine bereits gesteckte Infusion dadurch in die Blutbahn zu leiten, indem sie einen Hahn dreht.

Der Bundesrat hat die durch den Bericht aufgeworfenen Fragen vor kurzem erstmals diskutiert und wird sehr wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2000 dem Parlament einen Bericht zuleiten, in welchem er die möglichen neuen Regelungen darstellen wird. DIGNITAS wird sich aufgrund der eigenen Erfahrungen und juristischen Überlegungen an der Diskussion dieser Fragen beteiligen.

14. Finanzielles

Für die Startphase haben verschiedene Personen DIGNITAS zum Teil namhafte Beträge zur Verfügung gestellt. Alle diese Beträge sind auf Wunsch von DIGNITAS technisch als Darlehen

verstanden worden, die jedenfalls dann zurückzuzahlen sind, sobald DIGNITAS dazu aufgrund seiner Mitgliederbeitragsengänge in der Lage sein wird.

Entgegen anfänglichen Erwartungen hat sich jedoch die Mitgliederzahl von DIGNITAS nicht rasch genug erhöht, um mit deren Mitgliederbeiträgen alle Betriebskosten decken und ausreichend Eigenkapital bilden zu können. Mit Ausnahme eines einzigen Darlehens, das in der Zwischenzeit aus besonderen Gründen zurückgezahlt worden ist, steht DIGNITAS somit weiterhin in der Schuld jener Personen, welche den Start von DIGNITAS finanziell überhaupt erst ermöglicht hatten. Ihnen allen wird nicht nur für diese Starthilfe, sondern auch für deren Geduld gedankt.

Der Mitgliederbeitrag für Personen, die sich DIGNITAS anschliessen, wird von jedem Mitglied selber aufgrund seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse frei festgesetzt; die Statuten sehen lediglich vor, dass als Jahresbeitrag mindestens 25 Franken zu entrichten sind. In der Praxis zeigt sich, dass ein verhältnismässig hoher Anteil der Mitglieder lediglich den Minimalbeitrag entrichtet. Ein erheblicher Teil der Mitglieder ist bisher auch den Beitrag schuldig geblieben. Diese Mitglieder werden mit der Einladung zur Zahlung des Beitrages 2000 ersucht, die Beiträge für die früheren Jahre nachzuzahlen. Die Aufstellung über die eingegangenen Mitgliederbeiträge sieht wie folgt aus:

Beiträge 1998 in Fr.	Anzahl	Total in Fr.	in % der Mitglieder	1999 Anzahl	Total in Fr.	in % der Mitglieder
20	1	20	0.5			
25	63	1 575	37.0	108	2 700	28.2
30	18	540	10.6	52	1 560	13.4
35	2	70	1.0	3	105	0.8
40	2	80	1.0	12	480	3.1
50	22	1 100	12.9	76	3 800	19.9
60				1	60	0.3
75	1	75	0.5	4	300	1.0
80				1	80	0.3
100	15	1 500	8.8	20	2 000	5.2
125	6	750	3.5			
130				1	130	0.3
150	2	300	1.0			
200	1	200	0.5	2	400	0.6
250	1	250	0.5	2	500	0.6
480				1	480	0.3
500	1	500	0.5			
1 000	1	1 000	0.5			
2 025	1	2 025	0.5			
2 100				1	2 100	0.3
31 636				1	31 636	0.3
Total	137	9 985		285	46 301	

Aus der Aufstellung wird ersichtlich, dass ein einzelnes Mitglied im Jahre 1999 einen Mitgliederbeitrag von mehr als Fr. 31'000.- bezahlt hat; diesem Mitglied verdankt DIGNITAS in erster Linie, dass das Überleben des Vereins für das Jahr 2000 wahrscheinlich gesichert ist.

An Ausgabenposten fallen insbesondere die Personalauslagen ins Gewicht, die für die Aufbauphase notwendig waren. Diese machten in der Berichtszeit inklusive Sozialabgaben und Pensionskasseneinlagen Fr. 73'912.- aus. Der zweite grosse Aufwandsposten entfällt auf die

Miete einer einfachen Einzimmerwohnung in der Stadt Zürich, die für Freitodbegleitungen dann zur Verfügung steht, wenn eine solche am Wohnort des betreffenden Mitglieds - sei es im Ausland, sei es in einem Krankenhaus oder Pflegeheim - nicht durchgeführt werden kann. Diese Mietkosten belaufen sich im Berichtszeitraum auf insgesamt Fr. 8'560.-. Schliesslich - wie bereits vorne angetönt - fressen die Spesen, welche unserem Freitod-Begleiterinnen- und Begleiterteam ersetzt werden müssen, erhebliche Mittel; sie haben sich im Berichtszeitraum auf insgesamt Fr. 11'278.- gestellt. Der übrige Verwaltungsaufwand hält sich mit Fr. 22'582.- stark in Grenzen; das hat unter anderem auch damit zu tun, dass die Spesen, die beim Generalsekretär entstanden sind, bisher von diesem selbst getragen worden sind. Er enthält grosse Anteile für Werbungskosten (Drucksachen und Porti). An besonderen Werbespesen sind Fr. 26'120.- angefallen.

Während der Aufbauphase des ersten Jahres sind die von den Darlehensgebern zur Verfügung gestellten und die von den Mitgliedern geleisteten Beträge nahezu aufgebraucht worden. Für die Zukunft besteht Aussicht darauf, dass weitere Sponsoren, welche der verantwortungsvollen Tätigkeit von DIGNITAS positiv gegenüberstehen, die erforderlichen Mittel zum weiteren Aufbau zur Verfügung stellen werden. Von besonderer Bedeutung wird es jedoch sein, dass die vorhandenen Mitglieder die Notwendigkeit erkennen, ihre Beiträge im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten stark anzuheben, um einerseits die zur Verfügung gestellten Darlehen zurückzahlen und andererseits die Existenz von DIGNITAS langfristig sichern zu können. Sie können dazu auch beitragen, indem sie in ihrem Bekannten- und Verwandtenkreis tüchtig weitere Mitglieder werben, damit sich die Lasten auf wesentlich mehr Schultern verteilen lassen.

15. Ausblick

Es ist DIGNITAS nicht nur gelungen, vom ersten Tag seiner Gründung an seine Dienstleistungen bedrängten Menschen zur Verfügung zu halten; der Verein hat sich auch im Publikum verankern können. Zwar vermag er zur Zeit noch nicht selbsttragend zu wirtschaften. Doch dank der seriösen Art und Weise, in welcher er unter Mithilfe aller an dieser Tätigkeit beteiligter Personen jenen Mitgliedern beisteht, die darum ersuchen, darf damit gerechnet werden, dass sich DIGNITAS weiterhin erfreulich entwickeln wird, im Interesse jener Mitmenschen, die sich im zweitletzten und im letzten Lebensabschnitt mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung in der Vermeidung oder Beendigung schwerer Leiden an DIGNITAS wenden.

Forch, 31. Januar 2000 lam